



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2017-CE-265

### Planungssicherheit für Gemeinden bei der öffentlichen Infrastruktur insbesondere im Bildungsbereich

---

Urheber/in:	Hauswirth Urs / Grossrieder Simone Laura
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	15.11.2017
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	15.11.2017
Antwort des Staatsrats:	16.01.2024

---

#### I. Anfrage

Schätzungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) zufolge wird die Bevölkerung des Kantons Freiburg in den nächsten Jahren stark zunehmen. So geht das BFS davon aus, dass die ständige Wohnbevölkerung bis 2045 um etwa 40 % zunehmen wird. Besonders zunehmen wird die Zahl der Personen im Pensionsalter (+115 %), die somit dieselbe Grössenordnung erreichen wird wie die Zahl der Kinder und Jugendlichen. Diese Altersgruppe wird ihrerseits ebenfalls mit über 30 % ein grosses Wachstum erfahren.

Wie dem Staatsrat bekannt ist, müssen die Gemeinden aufgrund der Bevölkerungszunahme in den nächsten 20 Jahren massive Investitionen zur Bereitstellung der Infrastrukturen für Schulen, Freizeitaktivitäten und Pflegeeinrichtungen leisten müssen. Hierbei handelt es sich um dedizierte Infrastrukturen, welche dem jeweiligen Verwendungszweck und den spezifischen Anforderungen entsprechend geplant und ausgestaltet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass diese bevorstehenden Investitionen möglichst vorausschauend getätigt werden.

Auf der anderen Seite sind die Gemeinden bestrebt, die bestehende Infrastruktur optimal zu nutzen, indem beispielsweise Nebenräume zu Schulzimmern ausgebaut werden, so dass das bestehende Volumen besser ausgenutzt wird. Wir gehen davon aus, dass im Moment in mehreren Gemeinden derartige Überlegungen angestrengt werden.

Auch bei der Umnutzung bestehender Gebäude oder auch einzelner Räume sind die Gemeinden an die jeweils geltenden Rahmenbedingungen gebunden. Dies ist insbesondere bei den Schulhäusern von Bedeutung, da hier Mindestanforderungen an die Grösse der Schulzimmer oder anderer Infrastruktur einen grossen Einfluss darauf haben, ob ein bestehender Raum als Schulzimmer genutzt werden kann oder nicht. Dies hat wiederum einen grossen Einfluss darauf, wann die bestehende Infrastruktur endgültig an die Grenze stösst. Wenn dies passiert, ist der Zeitpunkt erreicht, an dem eine Gemeinde bauliche Massnahmen ergreifen muss.

Konkret bedeutet dies, dass die Gemeinden darauf angewiesen sind, frühzeitig über allfällige Anpassungen der Anforderungen an die Infrastruktur informiert zu werden. Nur so ist es ihnen möglich, ihre Finanzplanung über die nächsten 10 bis 20 Jahre sinnvoll zu gestalten und zu gewährleisten, dass die finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden können, um diese grossen Investitionen tätigen zu können. Diese Sicherheit ist auch wichtig, um zu vermeiden, dass eine Gemeinde beispielsweise heute davon ausgeht, dass sie in einigen Jahren einen Raum umnutzen kann, dies dann aber nicht mehr möglich ist, weil die Anforderungen gestiegen sind. In solch einem Fall müsste die Gemeinde kurzfristige Notmassnahmen treffen, womit die Realisierung anderer, langfristig geplanter Investitionen gefährdet würde. Eine solche Entwicklung gilt es zu vermeiden.

Wir stellen dem Staatsrat darum die folgenden Fragen:

1. Über welchen Ermessenspielraum verfügt der Staatsrat bei der Festlegung der baulichen Anforderungen an die öffentliche Infrastruktur im Bildungsbereich?
2. Gibt es Bestrebungen auf kantonaler Ebene, die Anforderungen an die Infrastrukturen im Bildungswesen anzupassen?
3. Ist dem Staatsrat bekannt, ob auf eidgenössischer Ebene Bestrebungen im Gang sind, diese Anforderungen anzupassen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Staatsrat, um Gemeinden bei einer temporären Umnutzung bestehender Gebäude oder Räume zu unterstützen oder ihnen diese zu ermöglichen?

## **II. Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat möchte zunächst darauf hinweisen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Planung ihrer Schulinfrastruktur für die Stufen 1H bis 8H und für die Schulen der Orientierungsstufe autonom sind; denn die Entwicklung der Schülerzahlen unterscheidet sich nicht nur von Region zu Region, sondern auch von Gemeinde zu Gemeinde. Die Revision eines Ortsplans oder die Einführung eines regionalen Richtplans sowie Zu- und Abwanderung können einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf das Bevölkerungswachstum und damit auf die Schülerzahlen haben. Die Planung der Schulinfrastruktur wird dadurch erschwert, dass die Statistiken auf den Geburten basieren. Eine verlässliche Prognose ist daher nur kurzfristig möglich.

1. *Über welchen Ermessenspielraum verfügt der Staatsrat bei der Festlegung der baulichen Anforderungen an die öffentliche Infrastruktur im Bildungsbereich?*

Der Bau oder Umbau eines Schulgebäudes muss in erster Linie den Bauvorschriften der kommunalen Bauordnung entsprechen, aber auch weiteren Normen, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind.

Bei einem Baubewilligungsgesuch wird jedes Projekt von den staatlichen Behörden auf die Einhaltung der geltenden Normen geprüft. Nach Abschluss des Baus wird für das Gebäude, soweit die Normen eingehalten sind, eine Bezugsbewilligung ausgestellt. Ab da kann das Gebäude über die gesamte Lebensdauer für den vorgesehenen Zweck genutzt werden. Darüber hinaus können die Gemeinden kantonale Beiträge erhalten, die in der Gesetzgebung über die Subventionierung von Schulbauten vorgesehen sind (Gesetz über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule, SGF 414.4, und dessen Ausführungsreglement, SGF 414.41). Voraussetzung ist unter anderem, dass die Projekte bestimmte Anforderungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf Fläche, Höhe und Tageslicht.

2. *Gibt es Bestrebungen auf kantonaler Ebene, die Anforderungen an die Infrastrukturen im Bildungswesen anzupassen?*

Die Gesetzgebung über die Subventionierung von Schulbauten stammt aus den Jahren 2005/2006. In Anbetracht ihres Alters sowie der Veränderungen in der Organisation (Behörden, Lehrpläne) und im Recht (Gesetzgebung über die obligatorische Schule) soll eine Arbeitsgruppe Vorschläge für die Teilrevision der gesetzlichen und vor allem der reglementarischen Grundlagen ausarbeiten.

3. *Ist dem Staatsrat bekannt, ob auf eidgenössischer Ebene Bestrebungen im Gang sind, diese Anforderungen anzupassen?*

Die Normen für Schulbauten, für die die Gemeinden zuständig sind, fallen unter das kantonale Recht, weshalb der Bund nicht in deren Anwendung eingreift.

4. *Welche Möglichkeiten sieht der Staatsrat, um Gemeinden bei einer temporären Umnutzung bestehender Gebäude oder Räume zu unterstützen oder ihnen diese zu ermöglichen?*

Die aktuelle Gesetzgebung zur Subventionierung von Schulbauten erlaubt es, bestimmte Räume umzunutzen. So können Gemeinden beispielsweise bei einem plötzlichen und vorübergehenden Anstieg der Schülerzahlen einen Raum für technisches Gestalten als Klassenzimmer nutzen. Die Praxis zeigt jedoch, dass in solchen Fällen viele Gemeinden auf provisorische Pavillons setzen, die auch den Anforderungen der Gesetzgebung zur Subventionierung von Schulbauten (bezüglich des Raumprogramms) entsprechen.